



HESSISCHER LANDTAG

23. 04. 2021

Kleine Anfrage

**Frank-Tilo Becher (SPD), Regine Müller (Schwalmstadt) (SPD) und
Oliver Ulloth (SPD) vom 18.03.2021**

Arbeitsbedingungen im hessischen Justizvollzug in der Pandemie

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Hat es in einer hessischen JVA Übertragungen des Coronavirus von Bediensteten untereinander oder auf Inhaftierte bzw. umgekehrt gegeben?

Es ist zu vermuten, dass es einzelne Übertragungen gab. Gesicherte Erkenntnisse liegen aber nicht vor.

Frage 2. Sind die Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten seit Mai 2020 verändert oder erweitert worden?

Frage 3. Wenn ja, um welche Maßnahme handelt es sich?

Frage 4. Gelten diese Maßnahme für alle hessischen JVAen gleichermaßen?

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet. Seit Beginn der Ausbreitung des COVID-19-Virus werden – unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen und der hierzu ergangenen Verordnungen – fortwährend Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten sowie der Inhaftierten getroffen, modifiziert, erweitert, aber auch reduziert bzw. aufgehoben, sofern dies vertretbar erscheint.

Dabei gab und gibt es Maßnahmen des Ministeriums der Justiz für alle nachgeordneten Justizvollzugsbehörden. Dazu gehörten bzw. gehören unter anderem:

- Hygienemaßnahmen und -regelungen (Schutzbekleidung, sog. OP-Masken/FFP2-Masken, Mindestabstand, regelmäßiges Lüften etc.),
- Beschaffung mobiler Luftreinigungs-/Filtergeräte,
- Beschränkung des Zugangs anstaltsfremder Personen,
- Angebote von regelmäßigen Antigen-Schnelltestungen der Bediensteten auf freiwilliger Basis,
- Einführung von Telefon- und Videokonferenzen (Lizenzweiterungen),
- Regelungen zu Risikorückkehrern, zum Verhalten bei Kontakten mit einer infizierten Person und Kontaktpersonen der Kategorie I, zur Attestvorlage bei Erkrankungen,
- Ausweitung von Telearbeit/Homeoffice, Bildung von Dienstgruppen (im Schicht-/Wechselschichtdienst) und Teams, die regelmäßig gemeinsam ihren Dienst verrichten, Reduktion nicht notwendiger Zusammenkünfte der Bediensteten,
- Regelungen zu (Online-)Fortbildungen, Präsenzveranstaltungen/-besprechungen, öffentlichen Veranstaltungen, Reduzierung von Dienstreisen und Regelungen zur Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge bei notwendigen Dienstreisen,
- Distanzunterricht im Bereich der Laufbahnausbildung,
- Bildung von sog. Notfallteams für besondere Pandemiesituationen sowie
- insbesondere bei Risikogruppen Zuweisung von Einzelzimmern, Umsetzungen (ggf. auch Abordnungen), Gewährung von Mehrarbeitsabbau o.ä., Aufhebung der Präsenzpflcht oder Gewährung von Dienst-/Arbeitsbefreiung.

Darüber hinaus haben die Justizvollzugsbehörden – jeweils anstaltsbezogen – Konzepte erstellt und – auch in Anlehnung an die „Corona-Verordnungen“ – eigene Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten ergriffen.

Frage 5. Für welche Bediensteten und in welchen Bereichen wird die Möglichkeit angeboten, auf Antrag im Homeoffice oder am Telearbeitsplatz zu arbeiten?

In den Justizvollzugsbehörden entscheiden die Behördenleitungen vor Ort, welche Funktionen für Telearbeit geeignet sind.

Grundsätzlich wird allen Bediensteten des hessischen Justizvollzuges die Möglichkeit der Nutzung von Telearbeit angeboten. Eher ungeeignet sind jedoch Tätigkeiten, die im Schicht-/Wechselschichtdienst zu erbringen oder mit sonstigen Präsenzerfordernissen verbunden sind (z.B. Beaufsichtigung von Inhaftierten, Aufnahme von Inhaftierten, Gespräche mit Inhaftierten, Krisenintervention pp.).

Frage 6. Gibt es verbindliche Anordnungen seitens des Justizministeriums, in welchen Aufgabenbereichen die Bediensteten im Homeoffice, bzw. am Telearbeitsplatz arbeiten müssen?

Nein. Die Prüfung obliegt den jeweiligen Behördenleitungen.

Wiesbaden, 23. April 2021

Eva Kühne-Hörmann